GEMEINDE GAUKÖNIGSHOFEN – BEBAUUNGSPLAN "HIRTENPFAD 2"

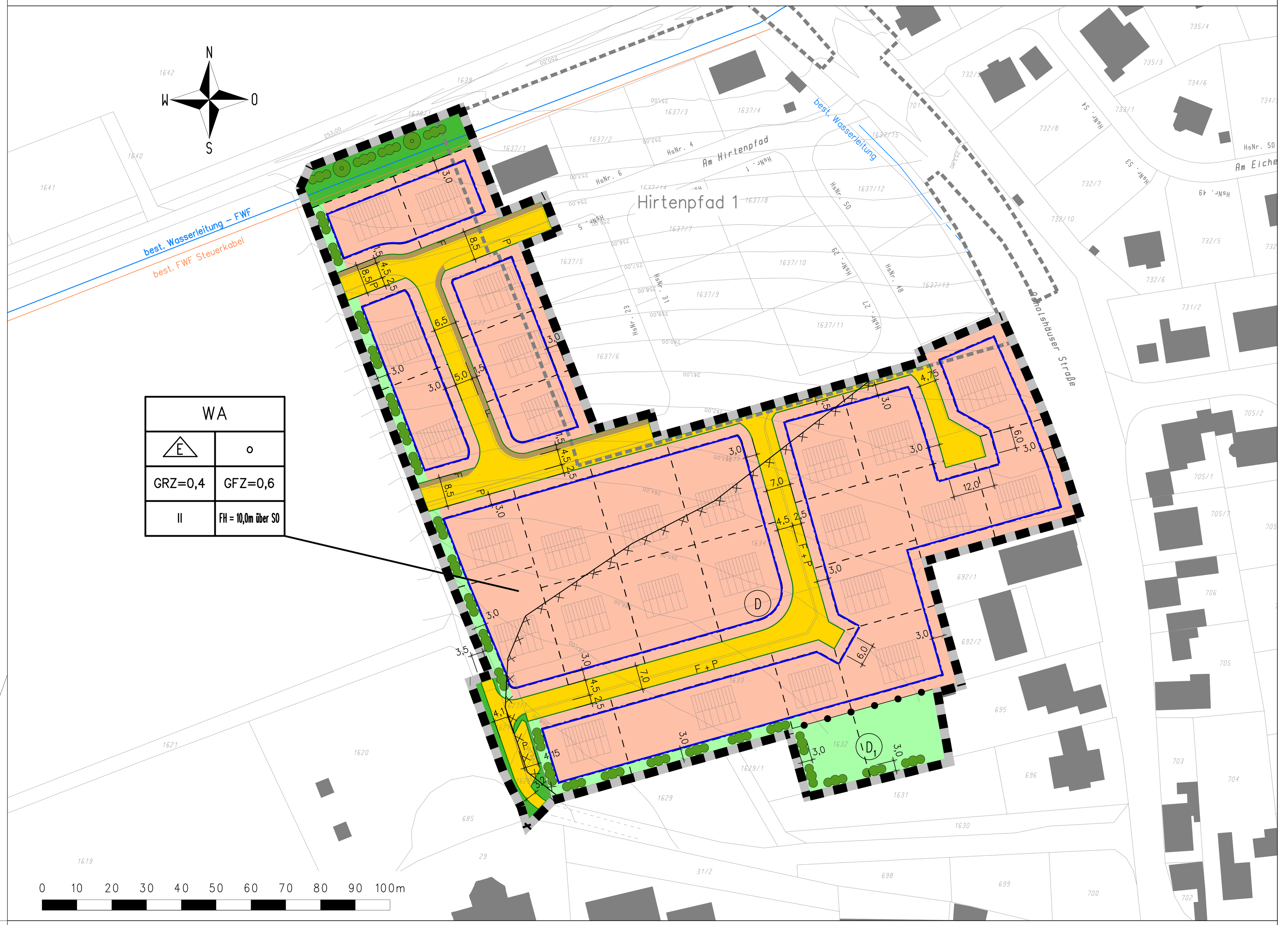

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB UND ART. 81 BayBO

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Planzeichen	Bedeutung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
WA	Allgemeines Wohngebiet
	Öffentliche Grünfläche
	Private Grünfläche
F / Fahrbahn / P	Straßenverkehrsfläche mit Lage der Fußwege und Parkflächen
	Baugrenze
F	Fußweg
P	Öffentliche Parkfläche
	Straßenbegrenzungslinie
o	Offene Bauweise
E	Nur Einzelhäuser zulässig
II	Anzahl der zulässigen Vollgeschosse; hier max. zwei Vollgeschosse zulässig
GRZ=0,4	Grundflächenzahl; hier 0,4 max. zulässig
GFZ=0,6	Geschossflächenzahl; hier 0,6 max. zulässig
	Pflanzgebot für die Anpflanzung von Bäumen, Anzahl und Standorte nicht bindend
	Pflanzgebot für die randliche Eingrünung, Anzahl und Standorte nicht bindend
FH 10,0m über SO	Firsthöhe; hier 10,0 m über Straßenoberkante max. zulässig
	Umgrenzung Bodendenkmal
D	Bodendenkmal D-6-6326-0040
D_1	Bodendenkmal D-6-6326-0040; Teilbereich 1, für den Bodeneingriffe nur mit denkmalrechtlicher Erlaubnis zulässig sind
	Abgrenzung unterschiedlicher Sicherungsmaßnahmen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Festgesetzt wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO 1990. Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO 1990 sind ausgeschlossen.

1.2 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO 1990 sind auf festgesetzten öffentlichen Grünflächen zulässig.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Festgesetzt sind die Geschossflächenzahl, die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse.

2.2 Festgesetzt ist die Höhe der baulichen Anlage als maximal zulässige Firsthöhe. Als Firsthöhe gilt die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante über dem Bezugspunkt. Als Bezugspunkt gilt die Straßenoberkante der nächstgelegenen Erschließungsstraße in der Mitte der anliegenden Gebäudeseite.

3 BAUWEISE

3.1 Festgesetzt ist eine offene Bauweise. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Baugrenze bestimmt.

3.2 Für die Ermittlung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO.

4 BAULICHE GESTALTUNG

4.1 Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung unter 8° sind als Dachform für Wohngebäude nicht zulässig.

4.2 Dacheindeckungen aus Dachziegeln oder Betondachsteinen sind in den Farbtönen Rot, Rotbraun, Dunkelgrau oder Anthrazit (nicht glasiert) zulässig.

5 EINFRIEDUNGEN

5.1 Einfriedungen aus optisch durchlässigen Zaunelementen bis zu einer maximalen Höhe von 1,2 m sind zulässig. Ausgenommen sind Hecken bis zu einer Höhe von 2,0 m. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist als Einfriedung der Grundstücke nicht zulässig.

5.2 Maschendrahtzäune sind durch Hecken zu hinterpflanzen.

5.3 Einfriedungen sind sockellos, für Kleintiere durchlässig, mit mindestens 15 cm Bodenfreiheit auszuführen.

6 VERKEHRSFLÄCHEN

6.1 Festgesetzt werden öffentliche Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB für die Lage von Straßenverkehrsflächen, Parkflächen und Fußwegen.

6.2 Festgesetzt wird die Straßenbegrenzungslinie zur Abgrenzung der Verkehrsflächen.

7 VER- UND ENTSORGUNG

7.1 Anfallendes Oberflächenwasser aus den privaten Grundstücksflächen ist der Rückhaltefläche östlich des Baugebietes "Hirtenpfad 1" zuzuleiten oder auf dem privaten Grundstück zu nutzen oder zu versickern.

8 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

8.1 Die natürliche Geländeform der Grundstücke ist grundsätzlich zu erhalten. Geländeveränderungen sind nur in dem Umfang zulässig, der zur Erstellung der Gebäude und Verkehrsflächen unbedingt erforderlich ist.

8.2 Aufschüttungen und Abgrabungen, auch in der Kombination, sind bis maximal 2,0 m zulässig.

8.3 Aufschüttungen und Abgrabungen sind mit Böschungen nicht steiler als 1:2 abzufangen. Stützmauern oder Gabionen sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

8.4 Aufschüttungen und Abgrabungen sind höhengleich an das natürliche Gelände des Nachbargrundstückes anzuschließen.

9 GARAGEN, CARPORTS, STELLPLÄTZE

9.1 Abweichend zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) muss für Zu- und Abfahrten zwischen Garagen oder Carports und der Straßenbegrenzungslinie eine Länge (Tiefe) von mindestens 5,0 m vorhanden sein.

9.2 Als Tiefenbeschränkung ist für Garagen und Carports ein rückwärtiger Grenzabstand von mindestens 3,0 m einzuhalten.

9.3 Garagen und Carports sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig.

10 GRÜNORDNUNG FÜR ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN UND PRIVATE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

10.1 Pflanzgebote in den öffentlichen Grünflächen und im öffentlichen Straßenraum

10.1.1 Die festgesetzten Grünflächen sind von einer Überbauung oder Versiegelung freizuhalten, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

10.1.2 Die in den öffentlichen Grünflächen dargestellte lockere Pflanzung von Hecken und Gehölzgruppen ohne Standortbindung ist mind. 3-reihig auszuführen. Sie sind gemäß Planzeichnung durch Laubbaumhochstämme zu überstellen.

10.1.3 Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum und in den öffentlichen Grünflächen sind mit der Erschließung des Baugebiets auszuführen. Ausgefallene Bäume und Sträucher sowie Ansaaten sind durch die Gemeinde Gaukönigshofen durch entsprechende Nachpflanzungen/Nachsaaten zu ersetzen.

10.2 Pflanzgebote auf den privaten Grundstücksflächen

10.2.1 Die unbebauten Grundstücksflächen, die nicht für Stellplätze oder als Erschließungsflächen benötigt werden, sind als Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten.

10.2.2 Je angefangene 600 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer Laubbaumhochstamm oder ein ortstypischer Obstbaumhochstamm anzupflanzen.

10.2.3 Die der Feldflur zugewandten Grundstücke sind gemäß Planzeichnung durch mindestens einreihige Heckenpflanzungen einzufassen.

10.2.4 Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit abgeschlossen sein. Der Grundstückseigentümer ist für die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege und Erhaltung der Begrünungsmaßnahmen verantwortlich. Ausgefallene Bäume sind durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen.

10.2.5 Die festgesetzten Grünflächen sind von einer Überbauung oder Versiegelung freizuhalten, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

10.3 Es sind standortgerechte Laubgehölze oder ortstypische Obstbaumsorten zu verwenden. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist unzulässig.

10.4 Als Mindestqualität für die Baumpflanzungen werden festgesetzt:
- Laubbaum, H 3xv, StU 16-18 cm (Einzelpflanzung, Straßenraum)
- Laubbaum, H 3xv, StU 14-16 cm (Baum- und Gehölzgruppen)
- Obstbaum, Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm
- Heister, 2 x verpflanzt, 150-175 cm / 175-200 cm
- Sträucher, verpflanzter Strauch 3-5 Triebe 40-60 cm / 60-100 cm

Die Pflanzqualitäten richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen und der DIN 18916.

11 MASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ

Um Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Tötungs- und Störungsverbote, Schädigungsverbote) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen, sind folgende Maßnahmen, Handlungspflichten und Verhaltensweisen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde frist- und sachgerecht umzusetzen.

11.1 Vermeidung durch Einhaltung von Zeiträumen

- Gehölzrodungen sowie die Räumung von Vegetationsflächen im Baufeld sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchzuführen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG) oder nach fachgutachterlicher Kontrolle mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, durchzuführen.
- Landwirtschaftliche Flächen im Baufeld sind nach der Ernte bis Baubeginn durch Schwarzbrache freizuhalten.

11.2 Vermeidung durch Bauflächenregelung

- Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und der Baubetrieb sind auf die geplanten Bau- und Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches zu beschränken.

11.3 Vermeidung durch Erhalt und Entwicklung von Gehölzbeständen

Dem Bebauungsplan werden im räumlichen Zusammenhang, als planexterne Fläche und Maßnahme zum Ausgleich von funktionellem Lebensraumverlust für (potenziell) betroffene Arten, das Flurstück Nr. 1647 in der Gemarkung Gaukönigshofen mit einer Fläche von 0,09 ha verbindlich und dauerhaft zugeordnet (siehe Beiplan, Ausgleichsfläche A1).

- Auf der Fläche sind vorhandene Gehölzstrukturen und Bäume dauerhaft zu erhalten.
- Die auf der Fläche dargestellte lockere Pflanzung von Hecken und Gehölzgruppen ohne Standortbindung ist mind. 3-reihig auszuführen.

11.4 Vermeidung von Anlockeffekten in der Bau- und Betriebsphase,

- durch Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich (Stand der Technik, z.B. Natriumdampfhochdrucklampen für die Beleuchtung), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.

11.5 Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität durch FCS Maßnahme für den Feldhamster

Dem Bebauungsplan werden als planexterne Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von funktionellem Lebensraumverlust für den (potenziell) betroffenen Feldhamster, Teilflächen der Flurstücke Nr. 1481 und 1478 in der Gemarkung Gaukönigshofen verbindlich und dauerhaft zugeordnet (siehe Beiplan, Ausgleichsfläche A2).
Die Flächengröße ist für den sogenannten "worst case"-Fall (maximaler Ausgleichsflächenbedarf) auf einer Fläche von 1,05 ha festgesetzt. Die Flächengröße, die dem Bebauungsplan zuzuordnen ist, wird durch die Fortschreibung des Fachgutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) der Kaminsky Naturschutzplanung GmbH festgelegt; die darüber hinausgehende Fläche wird dem 'für weitere Eingriffe in den Feldhamsterlebensraum verfügbaren Flächenkontingent' der Gemeinde Gaukönigshofen gutgeschrieben.
Die Fortschreibung der saP erfolgt unter dem Hintergrund von Nachkartierungen zum Feldhamster, im Frühjahr und Sommer 2022.

Die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche für Feldhamster ist wie folgt zu bewirtschaften:

- Es ist das sog. "3-Streifen-Modell" umzusetzen. Hierbei werden Luzerne bzw. Luzernegras (max. 40% Grasanteil), mehrjährige Blühmischungen und Getreide streifenförmig i.d.R. in gleichen Anteilen angebaut. Die Streifen sollen ca. 12 m breit, nebeneinanderliegen und dürfen nicht parallel zu evtl. vorhandenen Gehölzgruppen oder Hecken verlaufen.
- Der Luzerne-Streifen muss bereits im Jahr vor der "Inbetriebnahme" als Untersaat angelegt und anschließend i.d.R. drei Hauptnutzungsjahre lang stehen gelassen werden. Es müssen zwei Schnitte, einmal Ende Juni und einmal im September, durchgeführt werden. Der Umbruch vor einer Neuansaat darf erst ab dem 15. Oktober und nur bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen. Ab der zweiten Ansaat (i.d.R. 4. Jahr) muss die Luzerne im Frühjahr gesät werden.
- Der Getreidestreifen muss mit reduzierte Saatgutmenge erfolgen (max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge). Ernteverzicht bis zum 01. Oktober auf mindestens 50 % der Getreidestreifen. Teilernte bei Mahd mit hohem Schnitt und Belassen der Stoppeln mit einer Mindesthöhe von 30 cm möglich. Anschließend kann - frühestens ab dem 15. Oktober - eine flache Bodenbearbeitung bis ca. 25 cm Tiefe erfolgen. Bei starken Auftreten von Problemunkräutern oder -gräsern ist eine Herbizidmaßnahme mit einem problemunkrautspezifischen Herbizid maximal einmal pro Jahr nur im Bereich der auftretenden Problemunkräuter erlaubt. Sie muss während des Getreideaufwuchses erfolgen. Es ist Wintergetreide zu verwenden, insbesondere der Anbau von Mais ist nicht zulässig. Nachfolgendes Luzernegras soll als Untersaat unter Getreide gesät werden. Regelmäßige jährliche Nachsaat der Getreidestreifen.
- Der Blühstreifen ist mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands einzusäen. Die Aussaat hat im Frühjahr zu erfolgen. Ein Schröpfschnitt im Ansaatjahr ist erlaubt. Es darf nur ab 15. Februar bis zum 15 März und nicht mehr als 50 % der Fläche des Blühstreifens gemulcht werden. Bei Neuanlage darf der Umbruch erst ab dem 15. Oktober und bis zu einer Tiefe von maximal 25 cm erfolgen.
- Auf der gesamten Ausgleichsfläche ist ganzjährig auf das Ausbringen von Rodentiziden, Insektiziden, Herbiziden (Ausnahme: Sonderregelung für Getreidestreifen) und Wachstumsregulatoren sowie von Klärschlamm zu verzichten. Die Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern ist nur nach Ende der Sperrfrist im Winterausgang und bis zum 15. März standortangepasst gestattet. Feldarbeiten, insbesondere die Ernte, dürfen nur am Tag durchgeführt werden, nicht in der Dämmerung oder in der Nacht.
- Auf der Ausgleichsfläche dürfen sich keine Sitzkrücken befinden, die Greifvögeln als Ansitz dienen können.
- Mit der feldhamsterfördernden Bewirtschaftung ist so zu beginnen, dass zu Beginn einer Feldhamsterumsiedlung, ansonsten zu Beginn der Erschließungsarbeiten, das Bestehen der Ausgleichsfläche gewährleistet ist.

12 RECHTSGRUNDLAGEN

Für den vorliegenden Bebauungsplan ist anzuwenden,

- die Baunutzungsverordnung BauNVO 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021,
- die Planzeichenverordnung PlanZV 1990 zuletzt geändert am 14.06.2021.

HINWEISE

ZEICHNERISCHE HINWEISE

Planzeichen	Bedeutung
	Bestehende Grundstücksgrenze mit Grenzsymbol
1637	Flurnummer
5	Bestehendes Gebäude mit Hausnummer
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
7,0	Maßangabe in Meter
264,000	Höhenschichtlinie mit Angabe der Höhe über NN
	Vorgeschlagener Standort für das Wohngebäude
	Hauptversorgungsleitungen unterirdisch

TEXTLICHE HINWEISE

1 KATASTERGRUNDLAGE

"Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung" mit Stand vom April 2018

2 DENKMALSCHUTZ

Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

Denkmalrechtliche Erlaubnis
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Teilbereich D1 des Bebauungsplanes ist durch den Veranlasser eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG einzuholen, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Kosten die im Zusammenhang mit dem Bodeneingriff und der denkmalrechtlichen Erlaubnis stehen trägt der Veranlasser.

3 BODENSCHUTZ

Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und entsprechend seiner Art wieder zu verwenden (§ 202 BauGB).

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, dass er jederzeit zur Gartenanlage oder sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner ganzen Stärke abzuheben und zu lagern. In der Bauphase sind Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag zu schützen. Zur Minimierung der Bodenverdichtung darf das Befahren mit schweren Baumaschinen nur bei geeigneten Bodenverhältnissen durchgeführt werden. Nach der Baumaßnahme wird verdichteter Boden tiefgründig gelockert.

Für Auffüllungen darf nur weitgehend unbelastetes Material (Z.0-Z.1) verwendet werden. Während der Bauphase sind Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag zu schützen. Vorzugsweise ist Mutterboden, der nicht im Baugebiet Verwendung findet, an heimische Landwirte zur Bodenverbesserung abzugeben.

4 LEITUNGEN

Bei der Pflanzung von Bäumen im Bereich unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen sind Schutzabstände von 2,5 m einzuhalten (siehe Merkblatt DWA-M 162).

5 PFLANZUNGEN

Die erforderlichen Grenzabstände für die Bepflanzung richten sich nach den Vorschriften des Bayerischen Nachbarrechts (Art. 47, 48 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch).
Die fachlichen Empfehlungen und Vorgaben einschlägiger Richtlinien und Regelwerke zur Bepflanzung wie beispielsweise die FLL-Richtlinie "Empfehlung für Baumpflanzungen" oder "FLL-Dachbegrünungsrichtlinie" sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Für die Bepflanzung im gesamten Geltungsbereich wird die Verwendung folgender Gehölzarten empfohlen:

Feldahorn	Acer campestre
Kornelkirsche	Cornus mas
Walnuss	Juglans regia
Vogelkirsche	Prunus avivum
Wildbirne	Pyrus communis
Eberesche, Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Elsbeere	Sorbus torminalis
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa
Faulbaum	Rhamnus frangula
Hundsrose	Rosa canina
Feldrose	Rosa arvensis
Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia
Weinrose	Rosa rubiginosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Für die Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum und entlang von Erschließungsstraßen wird die Verwendung mittel- und kleinkroniger Laub- oder Obstbaumhochstämme (als Zierformen) empfohlen:

Feldahorn	Acer campestre in Sorten
Französischer Ahorn	Acer monspessulanum
Säulen-Spitzahorn	Acer platanoides "Columnare"
Rotahorn	Acer rubrum in Sorten
Rote Roßkastanie	Aesculus x carnea "Briotti"
Säulen-Hainbuche	Carpinus betulus "Fastigiata"
Säulen-Hainbuche	Carpinus betulus "Frans Fontaine"
Apfeldorn	Crataegus "Carrierei"
Vogelkirsche	Prunus avivum
Zierkirsche	Prunus cerasifera in Sorten
Zierkirschen	Prunus x Schmittii
Chinesische Wildbirne	Prunus calleryana in Sorten
Gemeine Birne	Prunus communis in Sorten
Scharlach-Kirsche	Prunus sargentii in Sorten
Säulen-Eberesche	Sorbus aucuparia "Fastigiata"
Speierling	Sorbus domestica

Obstbaumhochstämme; bspw. Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Walnuss; unter Verwendung alter, ortstypischer Sorten.

6 GESTALTUNG

Dach- und Fassadenbegrünung ist grundsätzlich erwünscht.

7 GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG

Das Einleiten von Grundwasser in öffentliche Abwasserkanäle ist nicht zulässig.

Offene Entwässerungseinrichtungen wie WC-Anlage, sanitäre Einrichtungen, Bodenabläufe, usw., die unterhalb der Straßenoberkante liegen, sind nach DIN 1986, Teil 1, Ziffer 8, über Hebeanlagen zu entwässern oder durch geeignete Maßnahmen vor schädlichem Rückstau zu sichern.

Die öffentliche Entwässerung erfolgt über ein Trennsystem.
Die Grundstücksentwässerung muss getrennt nach Oberflächenwasser und Schmutzwasser an die öffentliche Entwässerung angeschlossen werden.

Bei Einbau einer Regenwasserzisterne auf dem Grundstück, welche an die Hausinstallation angeschlossen ist, ist zur Berechnung der Abwassergebühr ein Wasserzähler zu installieren.

Für Flächenbefestigungen auf privaten Grundstücken (z.B. Carports, Stellplätze Wegeflächen) sind versickerungsfähige Beläge (z.B. Rasenfuge, wassergebundene Oberflächen) zu verwenden.

8 ABFALLENTSORGUNG

An Stichstraßen anliegende Grundstücke müssen Abfallbehältnisse an der nächsten anfahrbaren Straße bereitstellen.

BEIPLÄNE AUSGLEICHSFLÄCHEN

Übersicht

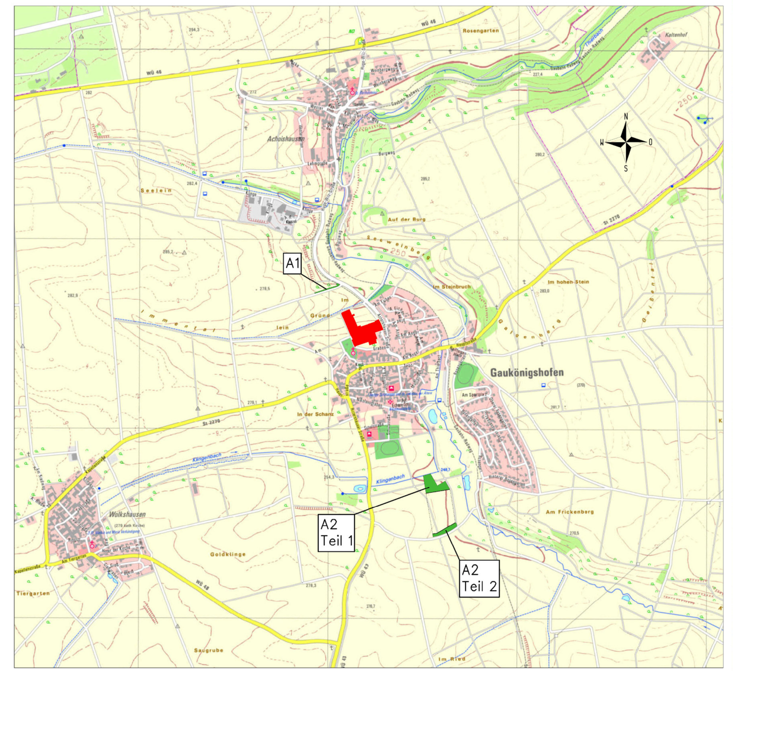

Ausgleichsfläche A1, Maßstab 1 : 2500

Ausgleichsfläche A2, Maßstab 1 : 2500

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am .... die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hirtenpfad 2" beschlossen.
Der Beschluss wurde durch Mitteilung im Amtsblatt am .... ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom .... in der Fassung vom .... wurde in der Zeit vom .... bis zum .... öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Die öffentliche Auslage wurde durch Mitteilung im Amtsblatt am .... ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom .... unterrichtet (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB) und zur Stellungnahme aufgefordert (§ 4 Abs. 2 BauGB).

SATZUNGSBESCHLUSS

In seiner Sitzung am .... hat der Gemeinderat die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken zur Kenntnis genommen bzw. abgewogen und danach in seiner Sitzung am .... den Bebauungsplan "Hirtenpfad 2" vom .... in der Fassung vom .... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss wurde durch Mitteilung im Amtsblatt am .... ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Damit ist der Bebauungsplan "Hirtenpfad 2" in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gaukönigshofen, ...

....
Johannes Menth
Erster Bürgermeister

Gemeinde Gaukönigshofen, Kreis Würzburg
Bebauungsplan "Hirtenpfad 2"

ENTWURF	Maßstab 1 : 1000
Giebelstadt, 07.03.2022	geändert / ergänzt:
Planfertiger: plan2o Ingenieur-GmbH für Bauwesen, D-97232 Giebelstadt, i_PARK Klingholz 16, Tel: 09334 943 300, Fax: 09334 943 301	in Zusammenarbeit mit:
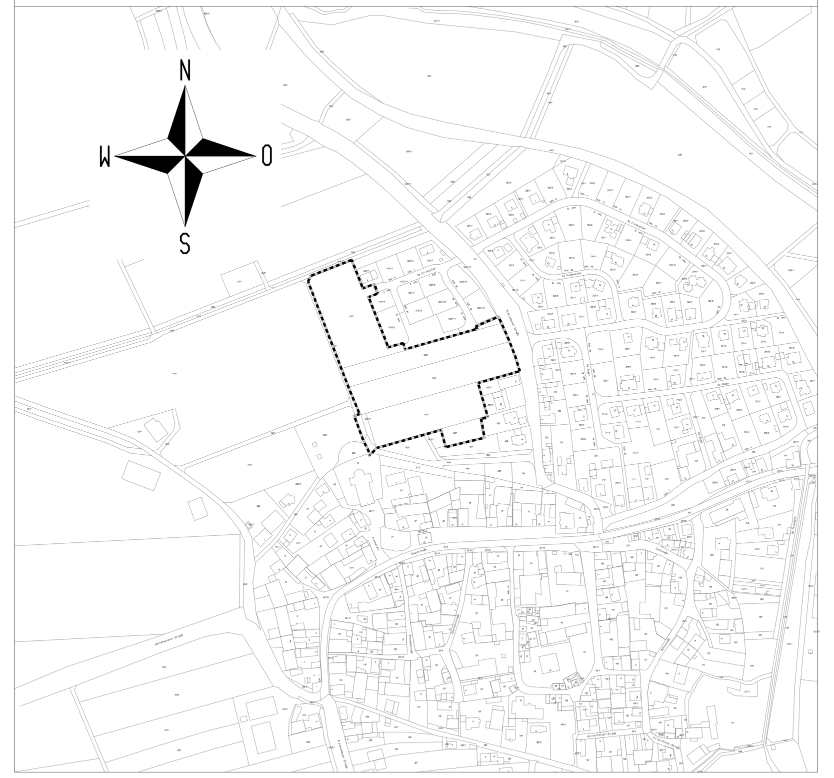
Übersichtslageplan — Maßstab 1 : 5000